

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

33. Jahrgang

Nauen, den 3. August 2026

Nummer 4





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- | | |
|---|----------|
| – Bebauungsplan Gewerbegebiet “Ehemaliger Bahnhof Nauen, Berliner Straße”
Erneute, rückwirkende Bekanntmachung des Bebauungsplanes | Seite 3 |
| – Bebauungsplan “Gemeinbedarfsfläche am Landweg”, OT Börnicke
Erneute Bekanntmachung | Seite 5 |
| – Bebauungsplan “Gewerbegebiet Börnicke”
Inkrafttreten | Seite 6 |
| – Flächennutzungsplan (FNP) Änderungsverfahren im Bereich des Bebauungsplanes
“Gewerbegebiet Börnicke”, OT Börnicke
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu den Unterlagen des Entwurfs | Seite 8 |
| – Bebauungsplan NAU 0030/96 “Lietzow-Platz”
Inkrafttreten | Seite 12 |

B – NICHTAMTLICHER TEIL

- Regioenergie



A — Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Bebauungsplan Gewerbegebiet „Ehemaliger Bahnhof Nauen, Berliner Straße“: Erneute, rückwirkende Bekanntmachung des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hatte in ihrer Sitzung am 23.03.1994 den Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben der Genehmigungsbehörde und damit den satzungsändernden Beschluss zum Bebauungsplan „Ehemaliger Bahnhof Nauen, Berliner Straße“ gefasst. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.05.1994 bestätigt.

Der Bebauungsplan ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 04.06.1994 in Kraft getreten. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wurde hingewiesen.

Durch die inzidente Prüfung des Plans durch den Landkreis Havelland aufgrund eines vorliegenden Bauantrags wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan unter einem Ausfertigungsmangel leidet und daher derzeit unwirksam ist.

Zur Behebung dieses Mangels wird die Satzung über den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Ehemaliger Bahnhof Nauen, Berliner Straße“ gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 04.06.1994 in Kraft gesetzt. Die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans benannten Rechtsvorschriften und Normen liegen in der Stadt Nauen, Fachbereich Bau, zur Einsichtnahme bereit.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 37, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,

Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321 / 408240, Frau Schmohl) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Der rechtswirksame Bebauungsplan „Ehemaliger Bahnhof Nauen, Berliner Straße“ und die Begründung werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB auch auf der Homepage der Stadt unter Planen & Bauen/Bebauungspläne Nauen sowie auf dem Landesportal unter <https://diplan.brandenburg.de> bzw. <https://bb.beteiligung.diplanung.de> eingestellt.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Nauen geltend gemacht wird (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs:





Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche am Landweg“ OT Börnicke Erneute Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in der Sitzung am 08.10.2025 den Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche am Landweg“ im Ortsteil Börnicke als Satzung beschlossen.

Die Satzung betrifft den Geltungsbereich des Flurstücks 289 der Flur 6 der Gemarkung Börnicke (Geltungsbereich: siehe Planskizze).

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB in der Stadtverwaltung Nauen,

Rathausplatz 1, Zimmer 38, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408255, Herr Mauersberger) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans benannten Rechtsvorschriften und Normen liegen in der Stadt Nauen, Fachbereich Bau, zur Einsichtnahme bereit.

Der mit der Veröffentlichung rechtswirksame Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche am Landweg“, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung werden gem. § 10 Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Stadt unter Planen & Bauen/Bebauungspläne Ortsteile/OT Börnicke sowie auf dem Landesportal unter <https://diplan.brandenburg.de> bzw. <https://bb.beteiligung.diplanung.de> eingestellt.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Nauen geltend gemacht wird (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Planskizze:



Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“ Inkrafttreten

Der durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 08.12.2025 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“ wurde mit Schreiben vom 23.07.2026 durch den Landkreis Havelland genehmigt.

Die Satzung betrifft den Geltungsbereich des Flurstücks 10 der Flur 7 der Gemarkung Börnicke (Geltungsbereich: siehe Planskizze).

Mit Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für die Stadt Nauen tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 16, während der Sprechzeiten:
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408213) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans benannten Rechtsvorschriften und Normen liegen in der Stadt Nauen, Fachbereich Bau, zur Einsichtnahme bereit.



Der mit der Veröffentlichung rechtswirksame Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung werden gem. § 10 Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Stadt unter Planen & Bauen/Bebauungspläne Ortsteile/OT Börnicke sowie auf dem Landesportal unter <https://diplan.brandenburg.de> bzw. <https://bb.beteiligung.diplanung.de> eingestellt.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

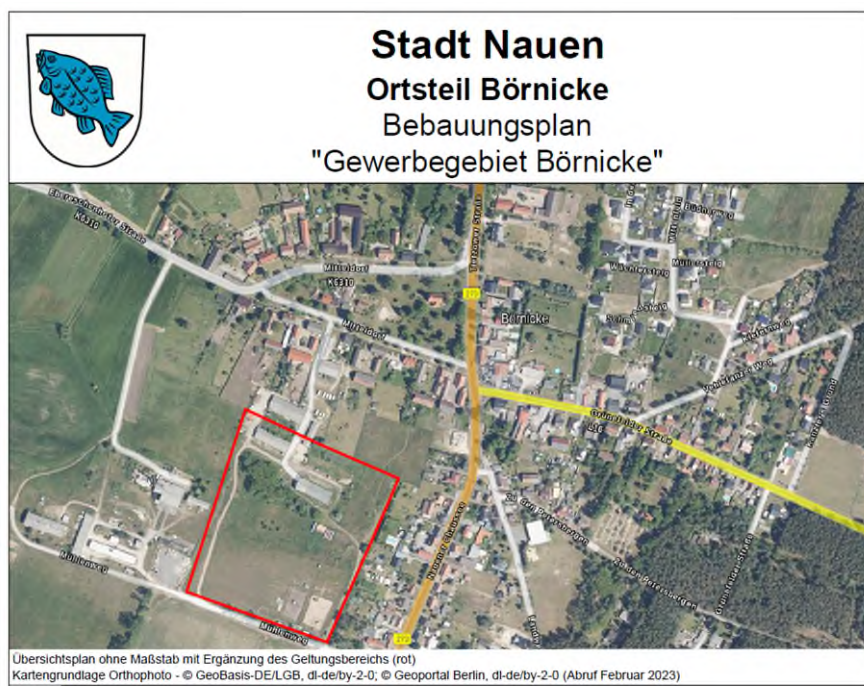
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Nauen geltend gemacht wird (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“:





Flächennutzungsplan (FNP) Änderungsverfahren im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“, OT Börnicke:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu den Unterlagen des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 10.10.2016 den Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“ im Ortsteil Börnicke gefasst.

Das Flächennutzungsplanverfahren ist im zweistufigen Regelverfahren zu erarbeiten.

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes, unter anderem für die betrieblichen Belange des Vorhabenträgers „Karls Erdbeerhof“.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“, OT Börnicke, wurde bereits in der Zeit vom 21.04. - einschließlich 21.05.2026 durchgeführt (siehe Amtsblatt für die Stadt Nauen vom 20.04.2026, S. 10ff). Aufgrund eines Formfehlers ist die Beteiligung der Öffentlichkeit zu wiederholen.

Die erneute Offenlage des Entwurfs der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt in der Zeit

vom 11.08.2026 bis 15.09.2026 (einschließlich)

unter der folgenden Internetadresse: <https://www.nauen.de/stadtentwicklung-bauen/planen-und-bauen/aktuelle-offenlagen/>.

Zusätzlich sind die Unterlagen im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> veröffentlicht.

Außerdem werden die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **11.08.2026 bis 15.09.2026 (einschließlich)** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG, während der Zeiten:

Montag	8:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321 / 408240 oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) vereinbart werden. Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt (s.u.).

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren erarbeitet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Der Umweltbericht (Kap. 5) der Begründung, in welchem die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild, Mensch, Kultur und andere Sachgüter beschrieben und bewertet werden. Des Weiteren wird die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern beschrieben
- Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs (5.4 der Begründung)



Folgende Umweltrelevanten Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 29.08.2025 mit Hinweisen zum Immissionsschutz und zur Wasserwirtschaft
- Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 18.08.2025 mit Hinweisen zum Artenschutz

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Beteiligungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408255) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Planskizze:

FNP-Änderung in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“
Darstellung des Geltungsbereichs mit bisheriger Darstellung im FNP:





Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und Ortsteile mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börmicke“ und des Änderungsbereiches (o. Maßstab)

- Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börmicke“
- Änderungsbereich der vorliegenden Änderung



Bebauungsplan NAU 0030/96 „Lietzow-Platz“ Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.01.1999 den Bebauungsplan NAU 0030/96 „Lietzow-Platz“ als Satzung beschlossen. Die Genehmigung wurde erteilt.

Die Satzung betrifft den Geltungsbereich in der Gemarkung Nauen, der begrenzt wird:

- im Norden durch die westliche Fortsetzung des Goetheweges,
- im Osten durch die Einfamilienhausbebauung am Lessingweg,
- im Süden durch die Hamburger Straße,
- im Westen durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes NAU 0022/94 „EKZ Hamburger Straße“ (neu „Luch-Center Nauen“) und den Rohrbruchgraben.

Der Geltungsbereich des B-Planes beinhaltet (zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses) die Flurstücke 72(tw), 201/2, 202, 203, 204, 205(tw), 206, 207/3 der Flur 20, der Gemarkung Nauen. Der Geltungsbereich ist in der Planskizze (siehe unten) dargestellt.

Da ein Ausfertigungsmangel festgestellt wurde, ist der Bebauungsplan erneut bekannt zu machen, um ihn zu heilen.

Mit der erneuten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 17.08.2001 in Kraft.

Die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans benannten Rechtsvorschriften und Normen liegen in der Stadt Nauen, Fachbereich Bau, zur Einsichtnahme bereit.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 37, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,

Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321/408240, Frau Schmohl) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Der rechtswirksame Bebauungsplan NAU 0030/96 „Lietzow-Platz“ und die Begründung werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB auch auf der Homepage der Stadt unter Planen & Bauen/Bebauungspläne Nauen sowie auf dem Landesportal unter <https://diplan.brandenburg.de> bzw. <https://bb.beteiligung.diplanung.de> eingestellt.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

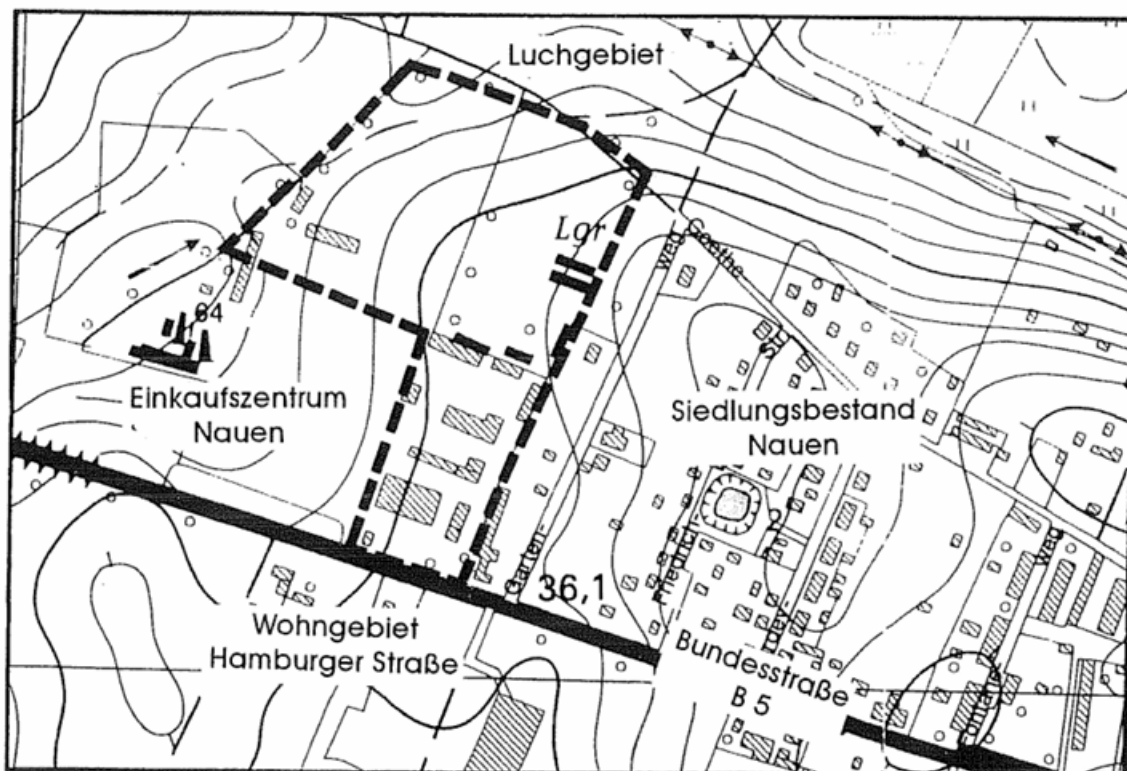
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Nauen geltend gemacht wird (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

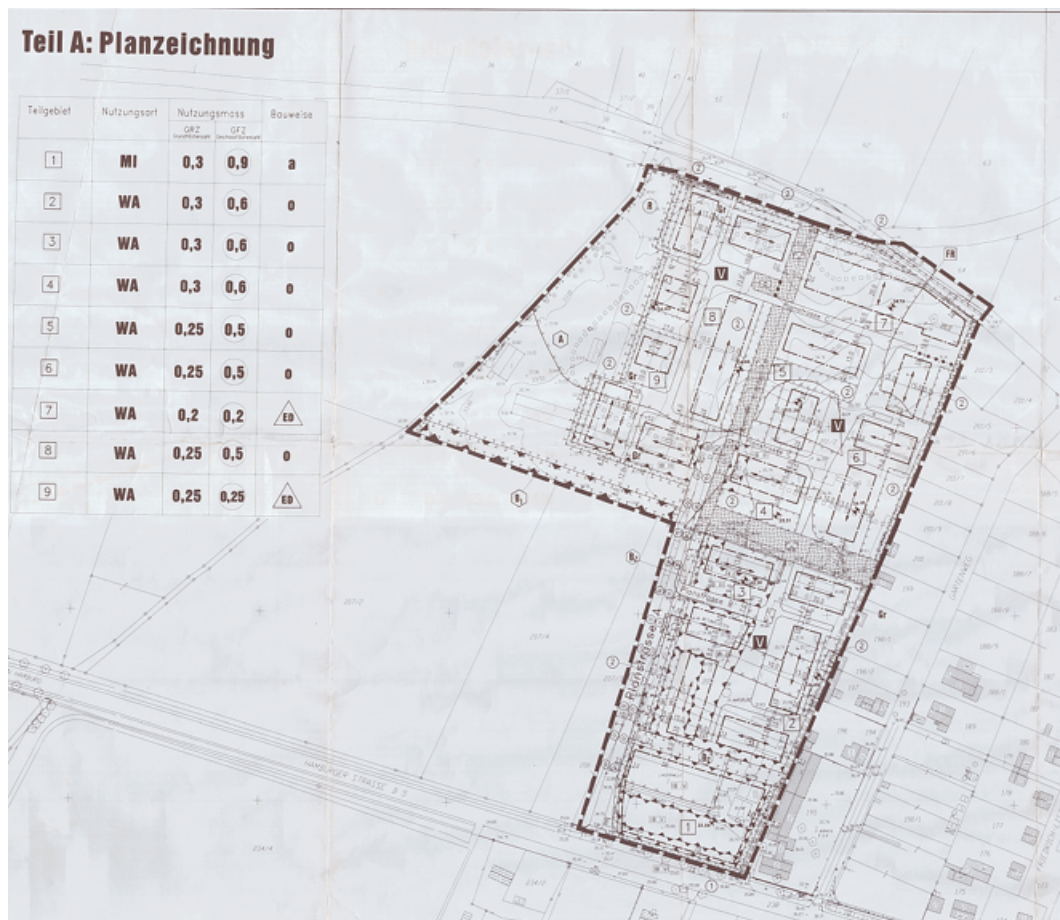
Skizze der Lage des Geltungsbereichs:

Abb. 1: ABGRENZUNG PLANUNGSGEBIET





Auszug aus der Satzung B-Plan NAU 0030/96 „Lietzow-Platz“ (Stand 1996):



— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —



B — Nichtamtlicher Teil

Cool bleiben.

Entspannt durch den Sommer mit Energie aus der Region.

Unsere Empfehlung*

Arbeitspreis	27,45	ct/kWh
Grundpreis	14,99	€/Monat

Ökostrom
24 Monate Erstvertragslaufzeit
Eingeschränkte Preisgarantie bis 31.12.2028

Unser Tarifklassiker*

Arbeitspreis	28,60	ct/kWh
Grundpreis	14,99	€/Monat

Ökostrom
12 Monate Erstvertragslaufzeit
Eingeschränkte Preisgarantie bis 31.12.2027

Ihre Vorteile:

Faire Preise mit Preisgarantie

100 % Ökostrom

Für eine starke, nachhaltige Region

Einfach online oder persönliche Beratung

*Angabe Preise sind Bruttopreise. Preisangebot nur für unbestimmte Zeit und nur in bestimmten Postleitzahlengengebieten gültig. Alle aktuellen Preise und Informationen finden Sie online. „RegioEnergie Nauen“ ist ein Kooperationsprodukt zwischen der Stadt Nauen, der E.D.S. AG und der Bayernwerk Regio Energie GmbH.

Schon überzeugter Kunde? Weitersagen lohnt sich.

FREUNDE WERBEN

Unsere Aktion für treue Kunden: 50 € für jede Empfehlung! So einfach gehts:

Kundenkonto öffnen.
Hier finden Sie Ihren persönlichen Empfehlungscode.

Geben Sie Ihren Code an Freunde und Bekannte weiter.
Jeder, der sich mit Ihrem Code anmeldet, zählt!

Freuen Sie sich über 50 € Bonus.
Nach jedem erfolgreichen Vertragsabschluss schreiben wir Ihnen 50 € gut.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da!
Rufen Sie uns einfach an oder vereinbaren Sie einen persönlichen Termin.

Rathausplatz 1, 14641 Nauen

03321 / 408 293

regioenergie@nauen.de



IMPRESSUM
AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

**Ihre Anforderung für das Amtsblatt
richten Sie bitte an:**

Stadt Nauen
Büro der Stadtverordnetenversammlung/Wahlleiterin
Frau Andrea Bublitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den amtlichen Teil:

Stadt Nauen, Der Bürgermeister
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,

Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH Werftstraße 2,
10557 Berlin
Telefon: 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

ACHTUNG!

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Montag, 26. Oktober 2026

Redaktionsschluss ist am:
Dienstag, 6. Oktober 2026

In eigener Sache!

Veröffentlichungen im Amtsblatt

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken. Nach Möglichkeit schicken Sie Ihre Beiträge (incl. Fotos) bitte per E-Mail, wenn nicht möglich, maschinengeschrieben (handschriftliche Beiträge werden nicht veröffentlicht!).

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarze Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Frau Andrea Bublitz, Stadtverwaltung Nauen, Zimmer 24,
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,
Tel. (03321) 408-206,
Fax (03321) 408-7206,
E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de



Internetadresse der Stadt Nauen: <http://www.nauen.de>